



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.XXX. Erz-Bischöfflich-Bremische Protestation gegen der Stadt Bremen Session in Collegio Civitatum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. unser Hochgeehrten Frau Mutter und sämtlichen Angehörigen, von Land und Leuten
 Mart. gar ins bittere Elend getrieben und gänglichen ad extrema gebracht worden. 1646
 Mart.

Nun ist zwar durch solche Prozeduren und Gewalt, beneben unsern Vettern und Frau Mutter, als Vormünderin, auch unser ältester Bruder, Graf Johann Ludewig zu Hsenburg, damit wir nicht gar um alle das unsere kommen, und aller Lebens-Mittel lange beraubet seyn möchten, dahin genöthiget worden, daß sie aus Hunger und Kummer mit hochgedachtem Herrn Landgraf Georgens Fürstlichen Gnaden einen vermeynten Vertrag eingehen und treffen müssen. Gleichwie aber solcher Vergleich und Accord, als an sich selbst unbillig und widerrechtlich, auch höchst-nachtheilig und beschwerlich, nicht allein zu Rechte keinen Bestand hat, sondern auch mich und meine übrige Herren Gebrüdere, als res inter tertios acta nicht binden, noch uns disfalls in unsern Rechten im geringsten präjudiciren kan; gestalt dann auch derselbe von uns nie acceptiret oder beliebet, noch ratificiret und beliebet worden: Also wollen wir verhoffen, wir werden in solcher unser gerechten Sache und Befugniß ohne Assistenz und Hülffe nicht gelassen werden; wie wir dann zu dem Ende die Sache allbereit zu des hochlöblichen Wetterauischen Grafen-Standes Abgesandten bey den General-Friedens-Tractaten ohnlängst anhängig gemacht, und unsere Nothdurfft suchen und vorbringen lassen.

Daß nun ein solches gutwillig auf-und angenommen worden, deswegen thue gegen meine hochgeehrte Herren für mich und meine übrigen Gebrüdere, ich mich der Gebühr bedanken, und habe dahero nicht unterlassen können, bey denselben mit diesem meinen Schreiben ferners einzukommen, und dieselben gehörigen Fleißes zu ersuchen, sie wollen sich diese Sach, unsern zu ihnen samt und sonders tragenden hohen Vertrauen nach, zum besten recommendiret seyn, und ihrem Wohlvermögen nach, durch getreue Cooperation und alle mögliche Handleitung es dahin zu richten und zu befördern, sich gefallen und angelegen seyn lassen, damit ich und meine Gebrüdere, neben unsern sämtlichen Angehörigen und gangem sehr hoch-betrübten und beschwehrten Gräflichen Hause, zu unsern Rechten und dem Unsrigen, so uns derogestalt mit Unrecht und Gewalt entzogen worden, dermahleinst wiederum vollständig gelangen mögen.

Dasselbe wird meinen hochgeehrten Herren zu unsterblichem Lob und Ruhm gereichen, und wie sie sich dadurch um uns und unser hoch-bedrängtes und lachirtes Gräfliches Haus sehr hoch meritiren: Also sind wir es auch gegen dieselbe besten Vermögens jederzeit auf alle zutragende Fälle zu beschulden so willig als schuldig.

Meine hochgeehrte Herren dem Allerhöchsten treulich empfehlend, und zu angenehmen Dienstgefälligkeiten und aller Freundschaft mich hinweg ererbietend. Datum Cassel den 26. Febr. 1646.

Meiner Hochgeehrten Herren

dienst-und freundwilliger

Christian Moritz, Graf zu
 Hsenburg und Bidingen.

An des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten und Stände zu diesen General-Friedens-Tractaten hochansehnliche Herren Abgesandte.

§. XXX.

Erz-Bischöflich-Bremische Protestation gegen der Stadt Bremen Session in Collegio Civitatum.

Obwol gegen die, von der Stadt Bremen, intendirte Session im Reichs-Städte-Rath, sowol von dem dasigen Erz-Bischhoff, (wie oben §. XIII. gemeldet ist,) nachdrückliche Vorstellung und Protestation gesehen, als auch von dem

Chur-und Fürsten-Rath, sich dagegen gesetzt, und sothaner Punct unter die Gravamina Imperii publica Politica mit referiret worden; so ließ jedennoch gedachte Stadt sich nicht abhalten, ihre Absicht zu erreichen, immassen deren Abgeordnete

1646. neter wirklich im Reichs-Städtischen Col- den Schreibens, abermahlen hefftig pro- 1646.
 Mart. legio Session nahm: Dagegen aber Erz- testiret wurde: Mart.
 Bischöflicher Seits, Inhalts nachsehen

Dießat. 14. Martii Anno 1646.

Protestation abseiten des Erz- und Bischoffes zu Bremen und Verden. c.
 wider der Stadt Bremen Deputirten genommene Session im Städ-
 te-Rath.

Der Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, c. (Tit.) Hochgeehrte Herren.

Daß auf des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und
 Herren, Herren Friederichen, Erwählten zu Erz- und Bischoffen der Stifter Bre-
 men und Verden c. bey 14igen höchstürhmlichen Friedens-Tractaten im hochlöblich-
 chen Fürsten-Rath eingekommene Remonstracion, Contradiction und Protestation,
 der Stadt Bremen Abgeordneten, wider des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii ver-
 schiedene höchstvernünfftige Bedencken, und der Römischen Kayserlichen Majestät dar-
 auf erfolgtes Decretum, ganz unziemliches Beginnen de facto anmassender Session
 belangend, die fürtreffliche hochansehnliche Fürstliche Herren Abgesandte beregten Un-
 fug alsbald dergestalt improbiert und unjustificirlich befunden, daß auch selbiges
 inter Gravamina Imperii publica Politica, wie billig, referiret und fürgestellt
 worden:

Da wird, von wegen höchstgedachter des Herrn Erz-Bischoffen Hochfürstliche Durch-
 laucht, den fürtrefflichen und hochansehnlichen Herren Abgesandten hiemit ganz dienst-
 licher und hoher Danck gesagt.

Die weil aber vermercket, was massen jetztbesagten Churfürstlichen Gutachten, Kay-
 serlichen Decreti und Dero hochansehnlichen Herren Abgesandten so kündiger Impro-
 bation unangesehen, vorbesagter der Stadt Bremen Abgeordneter sich nichts desto-
 minder noch gestriges Tages unterfangen, bey der löblichen freyen Reichs-Städte Rath
 sich einzudringen und daselbst finden zu lassen.

Als thut man ab seiten vor höchstgedachter des Herrn Erz-Bischoffen Hochfürstli-
 che Durchlaucht, selbigem ganz neuerlichen und notorie unrechtmäßigen Attentato hi-
 mit abermal bestergestalt contradiciren, widersprechen und Ihro Hochfürstlichen Durch-
 laucht dagegen alle Nothdurfft feyerlichst reserviren, mit angehängter Bitte, die hoch-
 ansehnliche Herren Abgesandte geruhen, den Bremischen Deputirten dahin anzuwei-
 sen, sich der löblichen Herren Reichs-Städte Raths, als wohin selbiger kundbar nicht
 gehdrig, zu enthalten, auch der Freyen Reichs-Städte Directorio zu untersagen,
 ihn zu der Freyen Reichs-Städte Rath keine Ankündigung zu thun, weniger zu den
 Consultationibus zu admittiren und zu gestatten.

Gestalt nun dasselbe auf den Rechten, Reichs-Satzungen und Billigkeit bestehet,
 auch dem Churfürstlichen Collegial-Bedencken und Kayserlichem Decreto gemäß, zu-
 mal bey dem hochlöblichen Maynßischen Directorio viel mentionirter Abgeordneter
 sich nicht legitimiret noch weniger legitimiren können: Also thun des Herrn Erz-Bi-
 schoffen Hochfürstliche Durchlaucht sich dessen ungezweifelt versehen, und seyn es um
 die Herren Abgesandten auf alle Begebenheit zu demeriren geliffen. Dßnabrück den
 12. Martii Anno 1646.

§. XXXI.

Hingegen bemühet sich die Stadt Bre- stelltig zu machen, weßwegen dieselbe Ses- und Votum
 men in folgendem Memoriali und dessen sionem & Votum behaupten könne. im Städte-
 Adjunctis A. & B. die Ursachen vor- Rath gebüh-
 min, Session re.

000 00 3

Präsent,